



Per Email an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation

Bern, 05. August 2026

**Sozialdemokratische
Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

Vernehmlassung Umsetzung der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) zur Stromreserve auf Verordnungsstufe

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) setzt die Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) zur Stromreserve um. Die Ausführungsbestimmungen dazu sind hauptsächlich in der Stromreserveverordnung (SResV) festgehalten, sowie in Fremderlassänderungen der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen, der Energieverordnung und der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft.

Zur Absicherung der Stromversorgung setzt die Schweiz auf eine im Stromversorgungsgesetz (StromVG) verankerte Stromreserve. Sie leistet einen Beitrag zur Verhinderung und Bewältigung einer Strommangellage. Die Stromreserve besteht aus einer Wasserkraftreserve, einer thermischen Reserve bestehend aus Reservekraftwerken, Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) sowie einer Verbrauchsreserve. Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) entscheidet in Absprache mit dem Bundesamt für Energie (BFE) über die Bildung und Dimensionierung einer Stromreserve.

Die SP Schweiz lehnt die Vorlage in vier entscheidenden Punkten ab und fordert eine grundlegende Überarbeitung unter Einbezug der Stakeholder, um Verordnung und Gesetz so rasch wie möglich in Kraft zu setzen.

1. **Keine verzögerte Inkraftsetzung und keine Spezialklauseln, um nach altem Recht handeln zu können:** Der Bundesrat möchte das neue Gesetz per 1.7.2027 in Kraft setzen. Das ist vor dem Hintergrund, dass das Gesetz bereits vor einem Jahr vom Parlament verabschiedet wurde, nicht nachvollziehbar. **Die**

Verzögerung des Inkrafttretens dieser Verordnung und dem neuen Gesetz sowie das explizite Abstützen der laufenden Vergabe für neue Reservekraftwerke auf das alte Recht ignoriert die Arbeit und Änderungen des Parlamentes. Dies ist sowohl juristisch wie auch politisch fragwürdig. Die SP Schweiz fordert, dass in der Übergangsbestimmung festgehalten, dass das neue Recht auf die Vergabe von Aufträgen ab Oktober 2025 (Ablauf Referendumsfrist zum Gesetz) anzuwenden ist.

2. Aufbaukaskade gemäss Art. 8b Abs. 3 und 4 StromVG

operationalisieren: Die vom Parlament neu definierte Aufbaukaskade gemäss Art. 8b Abs. 3 und 4 StromVG wird in der Verordnung nicht abgebildet. Dadurch lässt man der Elcom unnötig viel Interpretationsspielraum. So sollte insbesondere festgelegt werden, **wie die Verfügbarkeit der verschiedenen Reservekomponenten an das Reserveziel angerechnet werden soll.** Dies betrifft z.B. die Berücksichtigung der Wartungsintervalle bei Notstromgruppen oder auch die zu erwartende unterschiedliche Zeitspanne für die verbrauchsseitige Reserve. Ebenfalls muss geklärt werden, wann und wie geeignete, aber noch nicht gepoolte Notstromaggregate, zur Teilnahme verpflichtet werden, wie dies auch im Parlament diskutiert wurde.

3. Kosten der Stromreserve deutlich senken durch Befolgen der

Aufbaukaskade: Eine sichere und unterbrechungsfreie Stromversorgung ist für die SP Schweiz ein wichtiges Anliegen und ein hohes Gut. Dies soll aber so günstig wie möglich sichergestellt werden. Gemäss Bundesbeschluss über die Finanzierung der Reservekraftwerke kosten neue Reservekraftwerke rund 4 Mio. Fr/MW¹, während Notstromaggregate über 15 Jahre für nur 150'000Fr/MW² gepoolt werden können. **Neue Reservekraftwerke kosten demnach rund 26-mal mehr.** Diese Kosten werden den Stromkonsument:innen über Netzzuschläge aufgebürdet. Sowohl um die Stromkonsument:innen nicht unnötig zu belasten als auch um die richtigen Anreize für die Dekarbonisierung zu setzen, muss die kostengünstigste Option gemäss Aufbaukaskade gewählt werden.

¹ gemäss Bundesbeschluss über die Finanzierung der Reservekraftwerke

² bei 10'000 Fr/MW/a

4. **Rechtssicherheit zu Grösse der Wasserreserve und Zusatzaufbau Wasserreserve schaffen:** Es bleibt unklar, nach welchen Grundlagen die Elcom jahresspezifische Wasserreserven definieren soll. Ebenfalls gibt es keine klaren Indikatoren, wann und wie eine nachträgliche Vergrösserung der Wasserreserve erfolgen soll und darf (siehe Bemerkungen zu Art. 23).

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen.

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Alina Wick
Politische Fachreferentin